

U. SLUB Dresden  
zell1  
Hist.  
Sax.C.  
233,224  
058 MAG

№ 1, 17058, 1746, 73

Ihrer  
Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc.

<sup>211s</sup>  
Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc.

ANNO,

zu Publicirung

Der

Zwischen Deroseiben, und des Königs  
in Preussen Majestät,



Wegen

Reciprocirlicher Auslieferung

beyderseitiger Deserteurs,

Auch

zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen  
und unzulässigen Verbungen,

unlängsthin getroffenen

CONVENTION,

Ergangen

De dato Dresden, am 26sten Januarii, Anno 1728.

Mit Kön. Pohlen. und Chursl. Sächs. allergn. Privilegio.

Dieselbst gedruckt beyhm Kön. Hof-Buchdr., Joh. Conr. Stöfelin.

Hist. Saxon.

C.

233, 224.

207

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and fading.]

0233,224



**Er, Friedrich**

**August, von Gottes**  
 Gnaden, König in Pohlen,  
 Groß-Herzog in Litthauen,  
 Neussen, Preussen,  
 Mazovien, Samogitien,

Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland,  
 Smolenscien, Severien und Tschernicovien, 2c.  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
 und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-  
 Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thür-  
 ringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nie-  
 der-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter

A 2

Grass

77  
Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. Entbieten allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und sonstn jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schuß-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was maßen zwischen Uns, und des Königs in Preußen Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängsthin eine anderweite Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

**WIR**, Friedrich August, Von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Keussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Lief-land, Smolenscien, Severien und Etschernicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und  
Chur-

Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Befürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. Thunfund, und fügen hiermit zu wissen:

**D**ennach zwischen Uns, und des Königs in Preussen Majestät, in Absicht auf die Unterhalt- und Vermehrung freund-Nachbarlichen Vernehmens, reciproquen guten Verständnisses, und sorgfältiger möglichsten Verhütung, aller bisher eingerissenen Desertionen, auch daraus entstandener widrigen Sviten, beliebt und gut befunden worden, dieserhalb, und wegen künftiger Auslieferung derer Deserteurs, nach auffgehobenem vorigen Cartel, eine neue Convention oder anderweites Cartel zu errichten, bevorab, da von beyden Seiten, über ein und andere, sowohl von Unserer Armée und denen Regimentern, im Chur-Brandenburgischen, als auch im Gegentheil, von hochgedachten Königs in Preussen Majestät Armée, in Unsern Chur-Sächs. Landen, von Ober- und Unter-Officierern, auch Gemeinen, unternommene Verbungen, Violation derer Territorien, und darbey vorgegangenen Excesse, mancherley Beschwerde geführet worden; Als haben Wir mit hochgemelter Thro Majestät, zu Bezeugung beyderseitigen darüber zum öfftern geschöpfften und contestirten Mißfallens, mithin umb die, von beyden Seiten gegeneinander tragende aufrichtige Intention und Freundschaft an den Tag zu legen, alle dergleichen vorgekommene und angebrachte Verbungs-Excesse, wie solche von beyderseits Theilen schriftlich communiciret worden, sowohl in Betracht der Auswechselung und Extradition derer, mit Gewalt weggenommenen hiesigen und Chur-Brandenburgischen Unterthanen und Landes-Kinder, als auch wegen des, an ihren Gütern erlittenen Schadens und Verlusts, von beyden Seiten verlangten Indemnifation und Erstattung derer Zehrungs-Kosten, durch einen besondern Neben-Recess,

U 3

cess,

17  
cess, zu reciproqver Satisfaction, gänzlich auffgehoben, hingegen zu künfftiger Einstellung aller gewaltsamer Werbungen, auch Violirung derer Bothmäßigkeiten und Einfälle, in beyderseitigen Unseren, und denen Chur-Brandenburgischen Landen, geschärffte und verpöente Ordres hinc inde ergehen, und darüber auff das genaueste halten zu lassen, concertiret; Allermaassen denn, über die mutuelle Convention und derselben essentiel'e Punkte, zwischen beyden pacificirenden Theilen, nachfolgendes abgeredet, beliebt und beschlossen worden; Und zwar:

I.

Sollen vors künfftige, alle und jede unangesessene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauff- und Handwercks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig seyn, es seyen dieselben Landes-Kinder oder nicht, wann sie sich gutwillig und ungezwungen, in des einen oder des andern pacificirenden Herrn Landen angegeben, oder sich gutwillig anwerben lassen, der Fahne geschworen, und Hand-Geld genommen, nachmahls aber, á dato dieser Convention, von beyderseitigen Arméen und Trouppen, sowohl von denen Unserigen, als mehr-hochgedachten Königs in Preussen Majestät, sie mögen auch seyn, von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Grenß-Regimentern, und was zur Armée gehöret, darunter dann auch ins besondere mit begriffen seyn sollen, der, bey denen Regimentern und Compagnien zum künfftigen Dienst enrollirte Zuwachs, wann solche bey denen Regimentern und Compagnien der Fahne geschworen, und dannoch meynendiger weise desertiren und übergehen, in beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Trouppen oder denen Aembtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, solchermaassen und ohne richtige Pässe befunden werden, daß sie, auf geschehene Anzeige  
und

und Requisition, arrestiret, auch, ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwan noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden sollen; So viel hingegen, seit aufgehobenen vorigen Cartel, und biß jeko, als zur Zeit gegenwärtiger Ratification dieser neuen Convention, von beyderseits Arméén desertiret, und würckliche Dienste genommen, oder auch im Lande sich annoch sonder Dienste finden, solche bleiben insgesambt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orthen, wo sie seyn.

2.

**D**amit aber ins künfftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren, gegeben werden möge, So soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeydung unausbleiblicher ernstlicher Straffe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verbothen seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, vielmehr ist derjenige, so sich darzu angiebet, genau zu examiniren, und, wenn er erkannt würde, zu arrêtieren, auch dem nechst-liegenden Officierer bekannt zu machen. Wobey aber kein Officierer von beyderseitigen Arméén, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Angenommene verheelen, fortschaffen, und in weit entlegene Provinzien oder Garnisonen wegsenden muß. Wann aber solches dennoch erweißlich geschähe, soll er demjenigen Officierer, dem die Angenommene zukömmt, alle gehörige Reparation und Satisfaction dafür zu thun gehalten seyn.

3.

**W**ann auch dergleichen Deserteur, nach dem Dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder  
A 4 des

des andern Theile Arméén engagiret werden möchte; So ist verabredet, damit wegen derer Unkosten und des Handgeldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, es keine Dispute seze, eines vor alles von dem reclamirenden Officier, **Sechs Thaler** current, nebst **Einem Groschen** täglicher Verpflegung, vor den Deserteur, und **Sechs Pfund** Hafer, auch **Acht Pfund** Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marcttgängigen Preiß anzuschlagen, vor dessen Pferd, wann er dergleichen mitgebracht, gegeben, dagegen aber auch dergleichen Deserteur, nebst der mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo möglich, binnen **Vierzehn Tagen** ausgeliefert, und, woferne es im Lande von selbigem veräußert worden, wann es in naturâ vorhanden, als gestohlenes Guth, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, dem Regiment oder Officieret, von welchem er desertiret, wieder erstattet werden.

4.

**W**elcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt **Bier Thaler** von denen stipulirten **Sechs Thalern** Cartel-Geld.

5.

**E**s soll niemand einen Deserteur, in des andern Pa-ciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition von seinen Obern, verfolgen, bey befundener Requisition aber, jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arrestirung, auff gebührendes Anmelden, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn, Wann aber ein Deserteur bey dem Nachsetzen, des andern Puissance Territorium erreicht, solchensfalls mag nicht das ganze Commando, sondern  
nur

nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Ambt oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison des Orths oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, daß er nicht weiter echappire.

6.

Die Cognition, Begnadigung und Execution derer Deserteurs, verbleibet dem Herrn, von dessen Troupen der Deserteur entwichen.

7.

Dahingegen aber sollen, droben bereits erwehnter maassen, hinkünftig alle Einfälle, gewaltsame, listige und heimliche Anwerbungen, in beyderseits Paciscenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführung derer Leute, so bey beyderseits Arméen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden, bey denen regulirten Feld-Regimentern zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviand, Defensionern, oder auch Grenß-Regimentern, und was zur Armée gehöret, darunter auch der, zum künftigen Dienst bereits enrollirte, und zur Fahne geschwohrne Zuwachs, mit verstanden wird, verbothen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrappirung, in loco delicti & deprehensionis, nach dessen promulgirten Landes-Gesetzen, bestraffet werden.

8.

Salviret sich aber ein dergleichen Werber und Excedente in seines Herrn Lande, so soll er allda nichts destoweniger arrestiret, und auff frischer That ein Judicium mixtum von beyderseits Hohen Paciscenten Arméen, als

A 5

von

von jedem ein paar Ober-Officierer, nebst einem Auditeur, commandiret werden, wobey diejenigen das Directorium führen, der pars læsa ist, und soll, nach eingeholter Confirmation, der Spruch, ohne Aufschub, prompt exequi- ret werden.

9.

Desgleichen ist auch die gewaltsame Anwerbung bey- der Paciscenten, mit Haus und Hof, oder andern liegenden Gründen, welche sie von denen Eltern noch zu hoffen, angesessener Unterthanen, in frembden Landen, zu mehrer Beybehaltung und Festsetzung beyderseits Pa- ciscenten freund-Nachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verbothen worden.

10.

Desgleichen werden auch alle commercirende, welche wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreides, Victualien und anderer Bedürfnissen, verschicket seynd, oder von selbst in eines oder des andern paciscirenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von Kriegs- und Civil-Obriigkeiten mit Pässen versehen, wie auch derer Reisenden Domestiquen, von aller gewaltsamen Werbung hierdurch befreyet, und geniessen fernerhin ih- re völlige Sicherheit.

11.

Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angesessene Unterthanen, die, nach Ratification dieses Cartels, auf solche unzulässige Arth angeworben, wie §. 7. 9. & 10. bemercket, es mögen Beweibte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauern, und was Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergrif- fenen Desertion, von ihrem Landes- Herrn in Schuß be- halten werden. Wann aber unangesessene Unterthanen  
in

in frembder, oder in des einen oder andern anwerbenden Pacifcenten eigenen Lande, angeworben werden, oder durch grosses Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchenfalls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kann, bey erfolgter Desertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

12.

**D**ie, denen Angeworbenen ertheilte Capitulationes, sollen exact und unweigerlich gehalten, der Capitulant auch, nach ausgedienter Zeit, in seine vorige Freyheit gelassen, entstehenden Falls aber, wann er desertiret, von seinem Landes-Herrn in Schuß genommen, und darinne behalten werden.

13.

**E**inem Landes-Kinde, so sich häußlich niederlassen, oder Bürger werden will, und solches zu documentiren vermag, soll der Abschied, wann er in keiner Capitulation stehet, gegen Bestellung eines andern, eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Grösse, ertheilet, ehe und bevor aber solches nicht würcklich geschehen, und der Abschied erfolget, nach ergriffener Desertion, ein solcher bey seinem Landes-Herrn keinen Schuß finden, sondern sofort extradiret werden; Solte der Capitain, wegen Gleichheit der Personen, sich nicht vereinigen können, wird solches zur Dijudicatur der Generalität ausgestellt.

14.

**I**st beliebt und abgeredet worden, den Inhalt dieser, zwischen Uns und des Königs in Preussen Majestät errichteten Convention, bey beyderseits pacificirenden Puiffancen Arméen, öffentlich und durch gedruckte Mandata, zu jedermanns Notiz und Wissenschaft bringen, und gehörig publiciren zu lassen, damit demselben in allen  
Stü

17  
Stücken auf das genaueste von jedermann, bey Vermey-  
dung der hierinne ausgedruckten, und sonst, nach Befin-  
den, härterer Straffe, nachgelebet werden könne.

15.

**W**ann es sich auch zutragen solte, daß von beyderseits  
Pacificirenden Troupen, einige an frembde Puissan-  
cen in Dienst überlassen würden, so soll diese Convention  
auch bey denenselben, und wann sie sonst in einer von  
beyden Theilen Nachbarschaft oder Grenzen stehen, obser-  
viret werden, und in seinem vollkommenen Vigueur unver-  
rückt verbleiben, eben als wenn sie noch würcklich in ihrer  
Herren Lande stünden.

16.

**U**nd gleichwie Wir Uns mit mehr-hochgedachten Kö-  
nigs in Preussen Majestät dahin verstanden und ver-  
bunden, daß gegenwärtiges Cartel und Convention von  
dato an, auf Sechs nacheinander folgende Jahre, oder  
so lange, biß man sich von beyden Seiten darunter eines  
andern und nähern determiniret haben wird, gültig seyn  
soll; Also wollen Wir auch Unser Seits sothane Con-  
vention, in allen ihren Puncten, Clausulen und Articuli hier-  
mit bester- und beständigster maßen ratificiret und genehm  
gehalten haben, Versprechen auch, bey Unserm Königlichem  
Wort und Glauben, daß Wir allen deme, so darinnen an  
Unserm Orthe zugesaget worden, unverbrüchlich nachkom-  
men, und darwider, weder Selbst, noch durch die Unserige,  
in keine Weise thun noch handeln, vielmehr den- oder die-  
jenige, so dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden,  
mithin zu Wieder-Aufhebung dieses Cartels, Anlaß und  
Gelegenheit geben, mit ernstlicher Straffe anzusehen.  
Des

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 31. Decembris, Anno 1727.

AUGUSTUS REX.



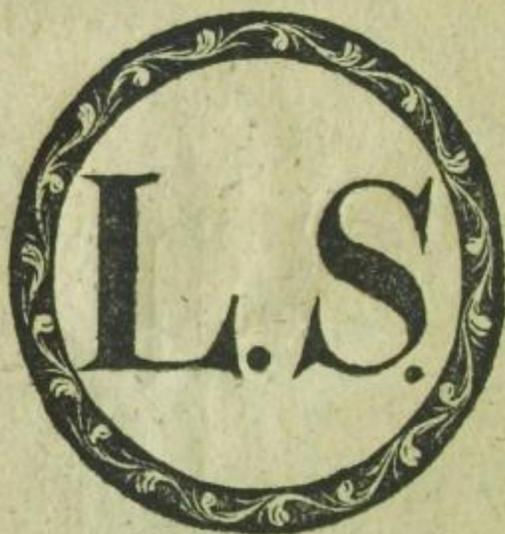
L. A. von Seebach.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekant zu machen, und zu jedermänniglichem Wissenschaft, vermittelst dieses Unseres Mandats, ins Land publiciren zu lassen; So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Krafft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämtlichen Beambten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schutz-Verwandten, und sonsten jedermänniglich, sich nach allen deme, was in vorherstehender Convention enthalten und pacisciret worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu

zu

17  
zu verfügen, darwider auch, bey Vermeydung ernstest  
Einsehens, und resp. harter Bestraffung, auf keinerley  
Weise etwas zu verstatten, noch zu verhängen.  
Des zu mehrerer Uhrkund ist dieses offene Mandat  
von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm  
Cankley-Secret bedrucket worden; So geschehen  
und geben zu Dresden, am 26. Jan. Anno 1728.

**AUGUSTUS REX.**



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.







